
**14. Bebauungsplan Nr. 142 - Bergstraße
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB**

155/2015

Herr Bierbaum erläutert kurz die Verwaltungsvorlage. Durch den Aufstellungsbeschluss können gegebenenfalls Bauanträge, die in dem Bereich Wohnen vorsehen, zurückgestellt werden.

RM Ordon erkundigt sich, ob die Beratungen nicht im nicht-öffentlichen Teil geführt werden müssten. Ausschussvorsitzender Kippenberg erklärt, dass Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne im öffentlichen Teil der Sitzung gefasst werden müssen.

RM Frau Stöcker erkundigt sich nach den angrenzenden Flächen der ehemaligen Firma Meckenstock. Warum wurden diese nicht in das Plangebiet aufgenommen?

Herr Bierbaum antwortet, dass derzeit keine Probleme in diesem Bereich zu erkennen sind. In dem nun zur Aufstellung vorgeschlagenen Gebiet ist schon eine gemischte Bebauung gegeben, die zu Problemen führen kann. Daher soll das Verfahren nicht durch ein zu großes Plangebiet überfrachtet werden, so dass unter Umständen der gesamte Plan scheitern könnte. Bei Bedarf kann jedoch auch für den östlichen Bereich noch ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Bedarf heißt konkret, wenn auch dort eine Wohnnutzung angestrebt wird, die der grundsätzlich Gewerbenutzung in diesem Bereich entgegensteht. Dies ist aber wie gesagt derzeit nicht erkennbar. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan ist eine Vorsichtsmaßnahme, um deutlich zu machen, welche Nutzungen dort nur vorzusehen sind. Die neuen Eigentümer einiger Immobilien haben bisher keine Aussagen bezüglich der künftigen Nutzungen gemacht.

SB André erkundigt sich nach einem Vorkaufsrecht für die Stadt und möglichen Nachteilen für die neuen Eigentümer.

Herr Bierbaum antwortet, dass ein Vorkaufsrecht nur besteht, sofern in einem Bebauungsplan für eine öffentliche Nutzung vorgesehene Flächen veräußert werden. Die Stadt hat kein generelles Vorkaufsrecht. Im Übrigen hat die Verwaltung vor dem Erwerb der Immobilien den Interessenten mitgeteilt, was an dieser Stelle künftig möglich sein wird.

Ausschussvorsitzender Kippenberg lässt daraufhin über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Beschluss:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 - Bergstraße wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Mettmanner Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 8 und wird begrenzt

im Norden durch die Straße An der Regiobahn

im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 1439/80 und 1131/80 - dies entspricht der Grenze zwischen der Bebauung der Firmen Klotz und Kelmendi

im Südosten durch die Oststraße

im Südwesten durch die Bergstraße

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU	8		
SPD	6		
Die Grünen	3		
FDP	2		
AfD	1		1
UBWG	2		
PIRATEN/LINKE	1		